

unfällen und Berufskrankheiten eine wesentliche Bedeutung, denn sie betrifft gerade die Werktätigen, bei denen die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit die ernsthaftesten und empfindlichsten sind. Deshalb bildet auch die weitere Untersuchung dieser Fragen eine dauernde Aufgabe der Rechtswissenschaft und Praxis.

Prof. Dr. Czeslaw Jackowisk /Universität, Gdansk

Einen Anfang der neuen Tendenzen im Bereich der Funktion der finanziellen Sozialversicherungsleistungen in der Behebung der von den Arbeitsunfällen verursachten Schäden machte in der polnischen Gesetzgebung das Gesetz von 23. I. 1968. Bis zu dieser Zeit erfüllte das Sozialversicherungssystem, in bezug auf den Arbeitsunfall, die Alimentationsfunktion, und der ungedeckte Schadenteil belastete im Prinzip den Arbeitsgeber. Im Hinblick darauf, dass dieser Teil in der Regel bedeutend war und grosse finanzielle Belastung schuf, assekurierten sich die Betriebe vor dieser Verantwortung im Haftpflichtversicherungssystem. Auf diesem Weg bildete sich mit der Zeit ein Dualsystem heraus, in welchem die Arbeitsunfallsschäden teilweise durch die Sozialversicherungsleistungen und teilweise durch die Wirtschaftsversicherungsleistungen ausgeglichen wurden. Im zweiten Teil jedoch verantwortlich angesichts des Beschädigten blieb weiter unmittelbar der Betrieb, und die Entschädigung musste auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Dieses System war natürlich im sozialistischen Staat nicht rationell.

Auf Grund der Reform vom Jahre 1968 sollte das dualistische System durch ein Einheitliches vereinfachtes Personenentschädigungssystem für Arbeitsunfälle ersetzt werden. Den Grundteil des Schadens sollten von nun an die Versicherungsbeihilfe und die Renten ersetzen, im Grunde den ganzen

tatsächlichen Verlust ausgleichend. Das Unfallkrankengeld und die Renten betragen nun 100 % des ganzen Gehalts in der I Gruppe, 90 % in der zweiten und 65 % in der III. Invalidengruppe. Bedeutend wurden auch die Familienunfallsrenten erhöht, entsprechend der Zahl der berechtigten Familienmitglieder. Gleichzeitig wurden durch dem Betrieb pauschale Entschädigungsleistungen eingeführt, deren Höhe auf Grund des Prozentes des Gesundheitsverlustes oder im Falle des Todes des Arbeiters, abhängig von der Zahl der Familienmitglieder, festgelegt wurde. Diese Entschädigungen betragen 40.000 Zl. - im Falle der völligen Arbeitsunfähigkeit, im Falle des Todes - 25.000 Zl. für jedes nächstfolgende. Diese Entschädigungsleistungen dienten der Deckung des unersetzbaren Teils des tatsächlichen Schadens und vor allem dem Ausgleich des verlorenen Vorteils und dem unmateriellen Schadenersatz,

Diese neue System bezog sich nur auf die volkseigenen Betriebe. In diesem Bereich wurde der ganze tatsächliche, durch den Arbeitsunfall entstandene Schaden von der Sozialversicherung bezahlt, und nur *lucrum cesans* und der unmaterielle Schaden wurden von den Betriebsleistungen ausgeglichen. Dem Beschädigten oder seiner Familie gegenüber nahmen die Unfallversicherungsleitungen den Charakter der Entschädigungsleistungen und sie zu erlangen war viel einfacher als das bisherige Entschädigungsverfahren auf dem Weg des Zivilprozesses.

Diese formale Zerlegung der Verantwortung widersprach den wirklichen Zerlegung des ökonomischen Gewichts des Schadensausgleiches. Der Gesetzgeber versuchte die Entschädigungsleistungen als ein Zwangsmittel, zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle, zu verwenden, in dem die volkseigenen Betriebe zur Rückgabe der ganzen ausgezahlten Renten und Beihilfe an das Sozialversicherungsanstalt verpflichtet wurde. Nach dem Grundprinzip dieses Gesetzes sollte die ganze Last der Unfallsentschädigung von den Betrieben übernommen werden, obwohl diese Versicherungssteuern zahlten, die den Rentenleistungsfond akkumulierten. Um dabei, dieser Lösung eine Stimulierungswirkung zu sichern, in

der Steigerung der Sorge für die Sicherheit und Arbeitshygiene, wurden den volkseigenen Betrieben die Haftpflichtversicherungen verboten. Diese Lösung brachte jedoch die erwarteten Ergebnisse nicht, denn die Verantwortung der Betriebe beruhte nicht auf Grund der Schuld, sondern auf Grund des Risikos, die sich einer absoluten Verantwortung anpasste. Bei weitgehenden Bemühungen konnten sich die Betriebe dieser Verantwortung nicht entziehen, und wie es in solchen Fällen vorkommt - dieser Verantwortungszwang war kein mobilisierender Faktor. Um diese Belastung zu verkleinern und der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Produktionskosten eine realere Form zu geben, wurde vom Ministerpräsidenten angeordnet, dass die Betriebe nur 30 % der sie belastenden Summen dem Sozialversicherungsanstalt übergeben sollen. So war also die Reform vom Jahre 1968 für die Werktätigen sehr günstig, jedoch hat sie die ökonomischen Last der Wiedergutmachungsleistungen der Unfälle ungünstig zerlegt.

## II.

Ein merkbarer Fortschritt in der Verbesserung des Entschädigungssystemm lässt sich in dem Gesetz vom 12.VI.1975 bemerken - über die Leistungen auf Grund der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten, das am 1.I.1976 in Kraft trat. Die Grundrichtungen der mit ihrer Hilfe durchgeführten Aenderungen betreffen: 1. die Steigerung der Entschädigungsfunktion der Versicherungsleistungen, 2. die wirkliche Übernahme der Grundlast der Unfallentschädigungsleistungen durch das Versicherungssystem.

Die Steigerung der Entschädigungsfunktion wurde auf mehreren Niveaus vollbracht. Vor allem wurden die Invalidenrenten der II. Gruppe bis 100 % des Durchschnittsgehaltes erhöht. Seither beruht der Unterschied zwischen den Renten der I. und II. Gruppe darauf, dass die Rentner der I. Gruppe ferner einen pauschalen Zuschuss von 500 oder 800 Zl kraft der Hilflosigkeit bekommen. Noch im höheren Grade wie bisher deckt die Invalidensrente den wirklichen Verlust.

Das Gesetz ging jedoch weiter, in dem es zum Ausgleich des verlorenen Nutzens griff, jedenfalls dort, wo die Möglichkeit des Erzielens eines höheren Lohnes in Zukunft sich in bedeutendem Masse infolge des Unfalls verminderte. Die Verordnung des Ministerrates vom 3. I. 1975 führte als minimale Grundlage des Unfallsrenten belaufes einen anderthalimaligen Belauf des niedrigsten Verdienstes in den volkseigenen Betrieben ein. Der niedrigste Verdienst beträgt zur Zeit 1.200 Zl. die minimale Grundlage des Rentenbelaufes beträgt also aktuell 1.800 Zl. Um 50 % wurde auch der Belauf der Grundrente für diejenigen Werkstätigen erhöht, die zu Invaliden im Alter vor 25 Jahren wurden, oder in den ersten fünf Jahren ihrer Arbeitstätigkeit, oder auch während der Zeit ihrer Fortbildung in Berufsschulen. Falls der Unfall ein Todesunfall war, betraf die erhöhte Basis des Rentenbelaufes die Familienrente.

Eine Neuigkeit dieses Gesetzes ist, die einen typisch entschädigenden Charakter der Unfallsleistungen deutet, der völlige Verzicht auf die Einstellung oder die Verminderung der Rente, im Falle wenn der Rentner eine Arbeit aufnimmt. Die Einstellung der Rente betrifft nur Familienrenten im Falle, wenn der Ehepartner des Verstorbenen eine Ehe schliesst.

Eine interessante Neuigkeit ist endlich die Bewahrung des Rechtes zur Unfallsrente, im Falle, wenn der Rentner das Recht zum Ruhegeld erwirbt, also die Leistungen kraft des Alters. In diesem Fällen erhält der Rentner je nach seinem Wunsch, die Altersrente erhöht um 50 % der Unfallsrente, oder die Unfallsrente erhöht um 50 % der Altersrente. Dieses Recht entscheidet endgültig den Entschädigungscharakter der Unfallsrenten.

Neben den Entschädigung im System der Versicherungsleistungen erhielt das neue Gesetz die Entschädigungsleistungen in Macht, die von den Betrieben ausgezahlt wurden. Die Höhe der Leistungen wurde gesteigert, nur dass sie in höherem Masse als bisher dem Ausgleich der verlorenen Nutzen dienen, vor allem das Bestreiten des Unmateriellenschadens.

Eine Errungenschaft des Gesetzes ist, dass das neue System der Entschädigungsleistungen sich auf alle Werkstätigen erstreckt, auch auf diejenigen, die in nicht volkseigenen Betrieben tätig sind. Unter Bezug auf die letzte Gruppe übernahm das System der Versicherungsleitungen die Pflicht einer einmaligen Entschädigung, welche im Falle 100 %-iger Gesundheitsbehinderung 50.000 Zl. beträgt. Auf 50.000 Zl. wurde diese Leistung im Todesfall des Werkstätigen erhöht, wobei sie auch für die zweite und jede nächste berechnete Person um weitere 10.000 Zl. erhöht wird.

Wie erwähnt wurde, begleitete die Steigerung der Entschädigungsfunktion der Versicherungsleistungen auch das tatsächliche Übernehmen dieser Leistungen von dem Sozialversicherungssystem. Das neue Gesetz verzichtet auf die bisherige Regresskonstruktion, und die Verantwortung des Betriebes der Versicherungsanstalt gegenüber kann jetzt nur anhand der allgemeinen Vorschriften existieren - auf Grund der Schuld. Der Beschädigte erwirbt die Leistungsrechte im Grunde immer, ausser, wenn der Unfall Gesetzverletzung des Lebens- und Gesundheitsschutzes eintrat, die der Beschädigte absichtlich, oder infolge einer offenkundigen Nachlässigkeit verursacht hatte.

Es scheint, dass das neue polnische Gesetz, das die Leistungen im Fall eines Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten behandelt, zutreffend die Grundlast der Unfallsentschädigung dem Sozialversicherungssystem zugeteilt hat. Die auf diese Weise erteilten Leistungen haben einen typischen Entschädigungscharakter, was doch nicht ohne Einfluss auf die Evolution der allgemeinen Sozialversicherungen bleibt.

Dezső Török Wissenschaftliches Forschungsinstitut für Arbeitsschutz der Gewerkschaften, Budapest